

Donnerstag, 13. April 2000

- H. unter Hinweis darauf, daß die Art und Weise, wie der Iran diese Angelegenheit behandelt, im Widerspruch zu seinem erklärten Ziel steht, eine auf den Menschenrechten, auf Recht und Gerechtigkeit sowie auf den Bemühungen um eine stärkere Bindung an den Westen beruhende Gesellschaft aufzubauen,
- I. angesichts des erschreckenden Berichts von Amnesty International über die allgemeinen Haftbedingungen im Iran,
1. fordert die Behörden im Iran auf, den Angeklagten ein faires Verfahren zu bieten, einschließlich des Zugangs internationaler Beobachter zum Verfahren;
 2. fordert die sofortige Freilassung der Angeklagten, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden;
 3. fordert den Rat auf, eine offizielle Delegation zum Besuch der Häftlinge zu entsenden;
 4. fordert den Rat, die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, die Haltung des Parlaments voll zu unterstützen, die Abwicklung dieses Verfahrens genau zu verfolgen und dessen Ergebnis im Hinblick auf den Aufbau normaler und für beide Seiten gewinnbringender Beziehungen mit dem Iran auf der Grundlage der Achtung der grundlegenden Menschenrechte entsprechend zu berücksichtigen;
 5. fordert die iranischen Behörden auf, das Moratorium über die Todesstrafe zu billigen und die Menschenrechte der Häftlinge und religiöser Minderheiten sowie das Grundprinzip von Recht und Gerechtigkeit zu achten;
 6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission, der Regierung und den Behörden im Iran, der Regierung der Vereinigten Staaten, der Regierung von Israel sowie dem Vorsitzenden der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zu übermitteln.

11. Menschenrechte: Akin Birdal

B5-0352, 0358, 0368, 0379 und 0385/2000

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Inhaftierung von Akin Birdal

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Menschenrechtssituation in der Türkei, insbesondere seine Entschließungen vom 14. Mai 1998 zur Türkei⁽¹⁾ und vom 19. November 1998 zu Akin Birdal⁽²⁾,
- A. unter Hinweis darauf, daß der Europäische Rat auf seiner Tagung in Helsinki im Dezember 1999 der Türkei den Status eines Bewerberlandes gewährt hat,
- B. unter Hinweis darauf, daß die Türkei die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifiziert hat,
- C. unter Hinweis darauf, daß das Staatssicherheitsgericht am 1. September 1998 den Vorsitzenden der türkischen Menschenrechtsvereinigung IHD, Akin Birdal, zu einer einjährigen Haftstrafe und zu einer Geldbuße von 420.000 Türkischen Pfund verurteilt hat mit der Begründung, in einer Ansprache anlässlich des Weltfriedenstag habe Akin Birdal zum Haß aufgerufen; unter Hinweis darauf, daß das Urteil des Staatssicherheitsgerichts später vom Senat der Strafkammer des Berufungsgerichts bestätigt wurde; mit der Feststellung, daß es kein höheres nationales Gericht gibt, bei dem Akin Birdal Berufung einlegen könnte, und daß die Kommission bereits im Jahre 1998 in ihrem Fortschrittsbericht zur Türkei festgestellt hat, daß „diese Gerichte („Staatssicherheitsgerichtshof,“) schon aufgrund ihrer Natur den Angeklagten kein faires Verfahren gewährleisten können“,
- D. unter Hinweis darauf, daß Akin Birdal im Jahre 1998 bei einem Mordversuch schwer verletzt wurde und in einem am 22. März 2000 von der staatlichen Klinik Ankara ausgestellten Gutachten die anhaltenden Nachwirkungen der Verletzungen als lebensbedrohlich eingestuft wurden, daß jedoch diesem Gutachten zwei Tage später vom gerichtsmedizinischen Institut in Istanbul widersprochen wurde,

⁽¹⁾ ABl. C 167 vom 1.6.1998, S. 220.

⁽²⁾ ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 266.

Donnerstag, 13. April 2000

- E. unter Hinweis darauf, daß Akin Birdal am 25. September 1999 aus Gesundheitsgründen freigelassen worden war, daß die türkische Justiz jedoch am 30. März 2000 beschlossen hat, daß er den Rest seiner Strafe im Gefängnis verbüßen muß,
- F. in der Erwägung, daß das türkische Strafgesetzbuch und insbesondere dessen Artikel 312, mit dem die Meinungsfreiheit in der Türkei eingeschränkt wird, auch zur Verurteilung des ehemaligen Premierministers Necmettin Erbakan, des ehemaligen Istanbuler Bürgermeisters Erdogan sowie von Journalisten, Schriftstellern und politischen Persönlichkeiten geführt hat,
- G. unter Hinweis darauf, daß Premierminister Ecevit am Tag vor der Inhaftierung von Akin Birdal einer Besucherdelegation von Mitgliedern des Europäischen Parlaments versichert hat, daß in absehbarer Zukunft Änderungen des Strafgesetzbuches – einschließlich von Artikel 312 – vorgesehen sind,
1. bekundet seine tiefe Enttäuschung über die erneute Inhaftierung von Akin Birdal, nicht nur aus Sympathie mit dem Betroffenen selbst, sondern auch wegen dem Mangel an anhaltendem guten Willen, den die Türkei hiermit in ihren Beziehungen zur Europäischen Union an den Tag legt; verurteilt seine Inhaftierung und besteht darauf, daß die türkischen Behörden ihn sowie alle anderen politischen Häftlingen unverzüglich freilassen;
 2. betrachtet diese Maßnahme als klares Zeichen dafür, daß den türkischen Regierungsstellen noch lange nicht bewußt ist, was eine künftige Mitgliedschaft in der Europäischen Union bedeutet;
 3. unterstreicht und bekräftigt sein Engagement für die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Helsinki und die strikte Anwendung der Kopenhagener Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte in den Bewerberländern;
 4. fordert die türkische Regierung auf, den Reform- und Demokratisierungsprozeß, der sich unmittelbar vor der offiziellen Anerkennung der Türkei als EU-Bewerberland abzuzeichnen schien, wieder in Gang zu bringen;
 5. fordert die Regierung und die Parteien der Türkei auf, das laufende Verfahren der Verfassungsrevision zu nutzen, um im Geist der Vereinbarungen von Helsinki dringende Reformen in Angriff zu nehmen, die es dem türkischen Staat erlauben, die grundlegenden demokratischen Rechte der Meinungs- und Redefreiheit im Einklang mit seinen Verpflichtungen als Bewerberland für den Beitritt zur Union zu gewährleisten, und fordert außerdem die Durchführung von Reformen, mit deren Hilfe die türkische Gerichtsbarkeit wirkliche Unabhängigkeit erhält;
 6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der türkischen Regierung und der Großen Nationalversammlung der Türkei zu übermitteln.

12. Menschenrechte: Tibet

B5-0343, 0353, 0361, 0369, 0373 und 0377/2000

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Tibet

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Besetzung Tibets und zur Unterdrückung des tibetanischen Volkes durch die chinesischen Regierungsstellen,
- A. unter Hinweis darauf, daß die Achtung der Menschenrechte eine wichtige Priorität der EU-Politiken und einer der konstituierenden Grundsätze der Union ist,
- B. unter Hinweis darauf, daß die Regierung in Peking Mary Robinson, der Hochkommissarin der Vereinten Nationen für die Menschenrechte, die Einreise nach Tibet verweigert,
- C. unter Hinweis darauf, daß die derzeitigen informellen Gespräche zwischen der chinesischen Regierung und den religiösen Würdenträgern Tibets nicht zu einer Verbesserung der Menschenrechtssituation in Tibet – insbesondere was die Meinungsfreiheit betrifft – geführt haben,
- D. unter Hinweis auf den vom Dalai Lama an die internationale Gemeinschaft gerichteten Aufruf, für eine friedliche Lösung des Tibet-Problems einzutreten,